

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Videoüberwachung im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz; Genehmigung

1. Worum es geht

Mit GRB 2023-138 vom 1. Februar 2023 beauftragte der Gemeinderat alle Direktionen zu prüfen, ob in ihrem Verantwortungsbereich Videoüberwachungen im Sinne des städtischen Videoreglements eingesetzt werden. Ist dies der Fall, ist die betroffene Direktion verpflichtet, den Gemeinderat sowie die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) umgehend darüber in Kenntnis zu setzen und weitere Schritte zur Legalisierung der Kameraüberwachung oder für alternative Sicherheitslösungen einzuleiten.

Das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) überwacht seinen Eingangsbereich an der Predigergasse 10 mittels Kameras. Gemäss Art. 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) kann die Gemeinde nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kommunalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Nach Rücksprache mit der Kantonspolizei wird die Videoüberwachung durch den Stadtrat mittels Allgemeinverfügung bewilligt (Art. 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichen Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude; Videoreglement; VR; SSSB 551.2). Die Videoüberwachung bedarf der Zustimmung des Stadtrates. Die Zustimmung, die in Form einer Allgemeinverfügung zu ergehen hat, wird mit vorliegendem Geschäft angestrebt.

2. Ausgangslage sowie Ziel und Zweck

Die echtzeitliche Überwachung im Eingangsbereich des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) bezweckt die Mitarbeitenden und andere Anwesenden vor gefährlichen Situationen zu schützen. Die Mitarbeitenden des Backoffice, welches aus Empfang und Kasse besteht, müssen täglich mehrmals durch die Empfangshalle gehen, um zu ihren Büros, Toiletten, etc. zu gelangen. Vom Empfangsschalter aus ist nur gerade 1/8 der Halle einsehbar. In der Empfangshalle kommt es wiederholt zu verbalen bis tätlichen Übergriffen durch Klientinnen und Klienten, welche häufig den Einsatz des internen Sicherheitsteams wie auch der Kantonspolizei zur Folge haben. Dank den Kameras können einerseits die Mitarbeitenden gefahrlos zu ihren Büros, WC, etc. gelangen, andererseits kann bei einer Eskalation besser eingeschätzt werden, wie das Sicherheitsteam zu reagieren hat, respektive, ob ein Anruf bei der Kantonspolizei erfolgen muss. Weiter können auch Personen, welche mit einem Hausverbot belegt sind, erkannt und unverzüglich die Kantonspolizei alarmiert werden.

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung zum Schutze öffentlicher Gebäude und ihrer Benutzenden

Gemäss Artikel 2 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2) entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen zum Schutz öffentlicher Gebäude. Er ordnet die Videoüberwachung durch eine Allgemeinverfügung an. Diese ist mit den wesentlichen Angaben im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern zu publizieren (Art. 2 Abs. 3 VR).

Das Videoreglement basiert auf einer Bestimmung des kantonalen Polizeigesetzes, wonach Gemeinden nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen können, wenn ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzer*innen erforderlich ist (Art. 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019; PolG; BSG 551.1). Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden (Art. 51 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019; PolV; BSG 551.111). Auf die Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude ist am Gebäudeeingang gut sichtbar hinzuweisen. Die Kantonspolizei sorgt für eine einheitliche Kennzeichnung der Videoüberwachung (Art. 52 PolV).

Seit der Totalrevision des Polizeigesetzes im Jahr 2019 wird für Videoüberwachungen zum Schutz von öffentlichen Gebäuden auf das Erfordernis einer förmlichen Zustimmung der Kantonspolizei verzichtet. Die Inhaber*innen des Hausrechts (wozu auch die Gemeinden gehören) haben jedoch die Kantonspolizei im Rahmen eines Rückspracheverfahrens vorab als Expertin anzuhören und ihr gegenüber dem erhöhten Schutzbedürfnis (hier: der Benutzer*innen des öffentlichen Gebäudes) zu begründen sowie zur Erforderlichkeit der Videoüberwachung Stellung zu beziehen (vgl. Art. 50 PolV). Die positive Rückmeldung der Kantonspolizei aus dem Rückspracheverfahren liegt vor (Bericht vom 4. Januar 2024 der Kantonspolizei). Das vorgesehene Überwachungssystem entspricht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. nachfolgende Ziffer 4.2).

4. Funktionsweise der Videoüberwachung und Einhaltung des Datenschutzes

Die Videoüberwachung besteht gemäss Planung aus vier Kameras in der Empfangshalle des EKS. Sie laufen über ein separates und in sich geschlossenes Netzwerk an drei Monitore, welche sich in einem abgeschlossenen Raum der Empfangshalle befinden. Mit allen Kameras erfolgt nur eine Echtzeitüberwachung. Eine Aufzeichnung ist nicht vorgesehen.

Die Videoüberwachung ist nur während den Betriebszeiten der EKS, als von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, in Betrieb. In diesen Zeiten ist das EKS für Klientinnen und Klienten zugänglich. Die Videokameras werden nicht zur Verhaltensüberwachung der Mitarbeitenden eingesetzt und eine Verwendung zu diesem Zweck ist generell nicht erlaubt.

4.1. Vorabkontrollbericht der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) der Stadt Bern

Gemäss Vorabkontrolle der FADS gestützt auf Artikel 17a des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erfüllt die Videoüberwachung die gesetzlichen Anforderungen: Die FADS gelangt daher zum Schluss, dass die Anlage datenschutzkonform betrieben werden kann.

Die Vorabkontrolle der FADS hat sich ausschliesslich auf den geplanten Soll-Zustand beschränkt. Die FADS behält sich vor, die Umsetzung der Empfehlung sowie den Ist-Zustand und damit den Betrieb der Videoüberwachung des EKS zu einem späteren Zeitpunkt einem Audit zu unterziehen.

4.2. Rückspracheverfahren mit der Kantonspolizei Bern

Die projektierte Videoüberwachung muss nebst der Vorabkontrolle durch die FADS das Rückspracheverfahren bei der Kantonspolizei Bern nach Art. 124 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) durchlaufen. Anschliessend sei die Videoüberwachung gemäss dem städtischen Videoreglement dem Stadtrat zur Bewilligung vorzulegen. Das Rückspracheverfahren mit der Kantonspolizei ist mit dem Bericht vom 4. Januar 2024 abgeschlossen worden. Der Bericht äussert sich zum Datenschutz (ISDS), zum erhöhten Schutzbedürfnis nach Artikel 124 PolG bzw. Art. 50 PolV, zu den geplanten Kameras

und zum Umfang der Videoüberwachung. Zusammenfassend hält er fest, dass der Einsatz der Videoüberwachungsgeräte im Empfangsbereich des EKS den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

5. Evaluation der Videoüberwachung

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des VR muss der Gemeinderat nach drei Jahren und in der Folge alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte erstellen und diesem dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden. Diese Evaluation muss von einer unabhängigen externen Stelle durchgeführt werden. Kann die Wirksamkeit eines oder mehrerer Videoüberwachungsgeräte nicht nachgewiesen werden, beschliesst der Gemeinderat deren Entfernung (Art. 3 Abs. 5 VR).

Der Evaluationsbericht enthält insbesondere die Angaben gemäss Art. 11 Abs. 4 VidV und die Kriminalitätsentwicklung in der näheren Umgebung der Überwachungsstandorte. Die VidV wurde in der Zwischenzeit aufgehoben und die Artikel in die Polizeiverordnung des Kantons Bern integriert. Die Parameter für die Videoüberwachung sind in Art. 53 Abs. 4 der PoIV geregelt. Der Evaluationsbericht muss insbesondere Angaben über die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und ob sie in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden haben, die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort, allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung und die Kosten der Videoüberwachung enthalten.

Die FADS ist eine von der Verwaltung unabhängige Fach- und Aufsichtsstelle für den Bereich Datenschutz und in dieser Funktion kann sie Videoüberwachungsanlagen auf ihre Datenschutzkonformität hin überprüfen. Jedoch geht es bei der Evaluation um die Wirksamkeit einer Videoüberwachung und nicht um den Datenschutz. Ausserdem ist ein Auftrag des Gemeinderats nicht mit der Unabhängigkeit der FADS zu vereinbaren, da die FADS nicht im Auftrag einer Exekutivbehörde tätig werden kann.

Es wurden deshalb verschiedene Offerten bei externen unabhängigen Dienstleistern eingeholt, welche die Wirksamkeit der Videoüberwachung als externe Stelle prüfen können. Ein Unternehmen reichte eine Offerte ein, welche ein Kostendach von rund Fr. 10'000.00 für den externen Evaluationsbericht nach drei Jahren vorsieht. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats zur Genehmigung der Videoüberwachung im EKS, wird mit diesem Dienstleister ein Vertragsabschluss geprüft und angestrebt.

Fazit: Nach drei Jahren erstellt die externe unabhängige Stelle einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der Videoüberwachung und der Bericht wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

6. Kosten und Finanzierung

Es gibt keine Folgen für das Personal. Die Videoüberwachungsgeräte und das Zubehör sind bereits vorhanden. Es werden die üblichen Kosten für Ersatzinvestitionen bzw. allfällige Reparaturen anfallen. Über die Kosten der externen Evaluation wurde in Ziff. 5 informiert.

7. Klimaverträglichkeit

Gemäss Art. 9 des Reglements vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement; KR; SSBB 820.1) müssen sämtliche Vorlagen auch Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten.

Das vorliegende Geschäft hat zum Ziel, dass die Videoüberwachung in der Empfangshalle im Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz bewilligt werden kann. Die vom Stadtrat zu beschliessende Vi-

deoüberwachung führt zu keiner Verschlechterung oder Verbesserung des Klimas. Somit hat das vorliegende Geschäft keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima und ist insofern mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend EKS; Genehmigung der Videoüberwachung
2. Er beschliesst die Allgemeinverfügung gemäss Beilage.
3. Die Parlamentsdienste werden mit der amtlichen Publikation der Allgemeinverfügung beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird mit der Umsetzung der Videoüberwachung beauftragt.

Bern, 17. Dezember 2025

Der Gemeinderat

Beilage:

- Allgemeinverfügung EKS